

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.02.2010

vom 12. November 2012

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2012 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§1 Satzungsänderung

§§ 8 und 12 der Friedhofssatzung sowie die Anlage zur Friedhofssatzung/ Gebührenverzeichnis werden wie folgt geändert:

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Leichen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die zur Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen 15 Jahre.

§ 12 Wahlgräber

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 12.11.2012 -Gebührenverzeichnis-

Leistung	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21 Einzelfall	10,00 €
1.22 Befristet Zulassung	50,00 €
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Grab, normal	1.110,00 €
2.11 an Samstagen	1.350,00 €
2.2 Grab, tief	1.200,00 €
2.21 an Samstagen	1.450,00 €
2.3 Kindergrab (Personen unter 10 Jahren)	500,00 €
2.31 an Samstagen	600,00 €
2.4 Totgeburten, Fehlgeburten, Ungeborene	500,00 €
2.41 an Samstagen	600,00 €
2.5 Urnengrab	650,00 €
2.51 an Samstagen	700,00 €
2.6 Urnenkammer	500,00 €
2.61 an Samstagen	550,00 €

3. Grabnutzungsgebühren für ein Reihengrab	
3.1 Einzelgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00 €
3.2 Kindergrab für Personen unter 10 Jahren	700,00 €
3.3 Urnenreihengrab	700,00 €
3.4 Zusätzliche Bestattung im Einzelgrab	650,00 €
4. Überlassung eines Wahlgrabs	
4.1 Wahlgrab (je Einzelgrabfläche)	900,00 €
4.2 Familiengrab	2.100,00 €
4.3 Urnenkammer für 1 Urne	700,00 €
4.4 Urnenkammer für 2 Urnen	1.000,00 €
4.5 Urnenkammer für 3 Urnen	1.200,00 €
5. Verlängerungsgebühr pro Jahr (angefangene Jahre werden voll angerechnet)	
5.1 Wahlgrab (je Einzelgrabfläche)	50,00 €
5.2 Familiengrab	100,00 €
5.3 Urnenkammer für 1 Urne	45,00 €
5.4 Urnenkammer für 2 Urnen	60,00 €
5.5 Urnenkammer für 3 Urnen	70,00 €
6. Benutzungsgebühren	
6.1 Friedhofskapelle	350,00 €
7. Sonstige Leistungen	
7.1 Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen je Hilfskraft/h	21,00 €

**§ 2
In Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bergatreute den, 13.11.2012

gez. Schäfer
Bürgermeister